

(3) Als Vergütungsausgleich nach § 12 Abs. 2 der Verordnung ist den Mitgliedern eine tägliche Vergütung in Höhe der durchschnittlichen täglichen Arbeitsvergütung des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlen. Die gezahlte Vergütung unterliegt der Steuer und Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Durch die Einberufung zum Reservistenwehrdienst darf keine Benachteiligung der einberufenen Mitglieder bei der jährlichen Gewinnverteilung eintreten.

(5) Die Finanzierung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte in den Genossenschaften sowie der Ausgleichszahlungen für Mitglieder dieser Genossenschaften erfolgt aus den genossenschaftlichen Fonds.

§ 5

Konsumgenossenschaften, halbstaatliche Betriebe und private Wirtschaft

(1) Aufwendungen für Lohnzahlungen bzw. für die Zahlung von Ausgleichsbeträgen (einschließlich des Lohnschuldneranteils zur Sozialversicherung und der Unfallumlage) gemäß § 11 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1 der Verordnung bei Konsumgenossenschaften, halbstaatlichen und privaten Betrieben, Kommissionshändlern und sonstig selbständig tätigen Bürgern sowie Hand-

werkern, die Handwerksteuer B entrichten, sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bzw. Einkommens abzugsfähig.

(2) Bei Handwerkern, die Handwerksteuer A entrichten, gehören die Aufwendungen gemäß Abs. 1 nicht zur Jahresbruttolohnsumme für die Berechnung des Handwerksteuerzuschlages.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit Lohnzahlungen bzw. Ausgleichsbeträge in der zurückliegenden Zeit anderweitig be- oder verrechnet wurden, sind die entsprechend dieser Durchführungsbestimmung erforderlichen Änderungen vorzunehmen. Ergeben sich aus diesen Änderungen überzahlte Beträge, sind Rückforderungen gegenüber den Reservisten nicht durchzuführen.

Berlin, den 7. September 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Hinweis auf Verkündungen

im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 23 vom 6. September 1962 enthält:

seit

Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 über die Abführung der Gewinne und Umsatzerlöse sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.....	241
Anordnung Nr. 186 vom 23. Juli 1962 über DDR-Standards.....	242

Die Ausgabe Nr. 24 vom 12. September 1962 enthält:

Anordnung Nr. 187 vom 27. Juli 1962 über DDR-Standards	253
Anordnung Nr. 188 vom 30. Juli 1962 über DDR-Standards	255
Anordnung Nr. 189 vom 6. August 1962 über DDR-Standards	259